

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Rundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei S. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 37.

den 15. September 1916.

Amtlicher Teil.

Zl. 3236/Reg.

Rundmachung

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Häuten.

Die Ausfuhr aller Gattungen von Kinderhäuten sowie von frischen Kalbfellen wird hiemit bis auf weiteres untersagt.

Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen einer Geldstrafe bis zu 1000 Kr., beziehungsweise einer entsprechenden Arreststrafe.

Häute und Felle obiger Art werden von der fürstl. Regierung zu Höchstpreisen übernommen.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 6. Sept. 1916.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 3310/Reg.

Rundmachung

betreffend den Schulbeginn an der Landesschule.

Das neue Schuljahr beginnt an der Landesschule am Dienstag den 19. September l. J. um 7 Uhr vormittags.

Neueintretende haben sich am Montag den 18. September vormittags 9 Uhr in der Landesschule einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche den ersten Jahrgang der dritten Klasse an einer liechtensteinischen Elementarschule mit Erfolg zurückgelegt haben, oder — soferne sie aus dem Auslande kommen — eine dem Lehrziel dieses Jahrganges entsprechende Vorbildung nachweisen.

In die Landesschule können zwar auch Schüler aus den oberen Jahrgängen der dritten Elementarschulklassen aufgenommen werden, doch ist es wünschenswert, daß die Schüler schon nach Zurücklegung des ersten Jahrganges dieser Klasse in die Landesschule eintreten, und dann alle drei Kurse der Landesschule absolvieren, da besonders der dritte Kurs für Schüler, welche eine Anstellung in einem Amte oder Geschäfte anstreben, wichtig ist.

Bedürftige Schüler aus auswärtigen Gemeinden können über ihr Ansuchen zum Zwecke des Besuches der Landesschule Stipendien aus Landesmitteln erhalten.

Den Schülern des dritten Kurses wird Gelegenheit gegeben sein, die Maschinenschrift zu erlernen.

Fürstliche Landesschulbehörde.

Baduz, am 13. September 1916.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 3296/Reg.

Rundmachung.

Bei der am 11. September 1916 vorgenommenen Zuchtstiervorbeschau wurden vorläufig die in folgendem bezeichneten Exemplare als zum Zuchtzweck geeignet anerkannt:

Name	Wohnort	Des Stieres Alter in Jahren	Farbe
Beck Meinrad	Baduz	1 1/2	braun
Misch Alexander	Schaan	1	"
Wogt Ferdinand	Balzers	1	"
Derjelbe	Balzers	1	"
Schädler Emerite	Balzers	1	"
Gemmerle Adolf	Baduz	1	"
Wolffinger Emil	Balzers	1	"
Beck Daniel	Triesenberg	1	"
Migg Josef	Balzers Nr. 8	1	"
Wille Baptist	Balzers	1	"
Beck Ferdinand	Planten	1	"
Derjelbe	Planten	1	"
Wille Anton	Balzers	1	"
Kindle Hermann	Triesen	1	"
Beck Meinrad	Schaan	1	"
Gafner Josef	Baduz	1	"
Wille Pius	Balzers	1	"
Derjelbe	Balzers	1	"
Beck Ursula	Planten	1	"
Beck Ferdinand	Schaan	1	"
Wachter Ludwig	Baduz	1	"
Wanger Johann	Schaan	1 1/2	"
Kaufmann Josef	Balzers	1 1/2	"
Wille Franz	Baduz	1	"
Umann Franz	Baduz	1	"
Opelt Witwe	Baduz Nr. 70	1	"
Röckle Gebrüder	Mühleholz-B.	1 1/2	"
Hohenegger Kasian	Baduz	1	"
Beck Alexander	Triesenberg	1	"
Schädler Franz	Triesenberg	1	"
Schlegel Franz	Baduz	1	"
Wogt Elias	Balzers	1	"
Vargeze Emil	Triesen	1	"
Wogt Johann	Balzers	1	"
Schädler Emerite	Balzers	1	"
Meier Jakob	Eichen	1	"
Gerner Franz Josef	Eichen	1	"
Balkner Jakob	Eichen	1	"
Beck Fridolin	Ruggell	1	"
Beck Franz Josef	Samprin	1 1/2	"
Büchel Emil	Ruggell	1	"
Walch Josef	Ruggell	1	"

Gasler Paul	Ruggell	1	braun
Dehri Rudolf	Ruggell	1	"
Hoop Franz Josef	Ruggell	1	"
Biedermann Josef	Ruggell	1	"
Derjelbe	Ruggell	1	"
Dehri Albert	Samprin	1	"
Kind Martin	Ruggell	1	"
Büchel Eduard	Ruggell	1	"
Hoop Josef	Ruggell	1	"
Kind Lorenz	Samprin	1	"
Marger Johann	Eichen	1	"
Dehri August	Eichen	1	"
Meier Anton	Eichen	1	"
Büchel Johann Georg	Schellenberg	1	"
Biedermann Fabian	Ruggell	1	"
Mäcker Ludwig	Samprin	1	"
Derjelbe	Samprin	1	"
Büchel Josef	Ruggell	1	"
Derjelbe	Ruggell	1	"
Dehri Franz Josef	Samprin	1	"
Büchel Andreas	Samprin	1	"
Derjelbe	Samprin	1	"
Dehri Franz Josef	Ruggell	1	"
Hoop Magnus	Ruggell	1	"
Büchel Emil	Ruggell Nr. 22	1	"
Büchel Johann	Ruggell	1	"
Büchel Emil	Ruggell	1	"
Gasler Johann	Samprin	1	"
Büchel Ida	Ruggell	1	"
Marger Joh. Georg	Eichen	1	"
Dehri Andreas	Ruggell	1	"
Derjelbe	Ruggell	1	"

Die vorbezeichneten Stiere können nur dann zur Züchtung zugelassen werden, wenn dieselben von nun an gut genährt, zweckmäßig in den Gemeinden verstellt, sowie bei der gelegentlich stattfindenden Beschau als tauglich anerkannt werden.

Es wird ferner bemerkt, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, mindestens einen erstklassigen Stier aufzustellen und daß nur in einem solchen Falle überhaupt Subventionen erteilt werden.

Bei Prüfung der Zuchtstierhaltungsverträge wird die fürstl. Regierung einen strengen Maßstab anlegen und den Verträgen der Gemeinden mit solchen Personen, von welchen die erforderliche Ernährung und Pflege der Stiere nicht erwartet werden kann, von vorneherein die Genehmigung versagen.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 13. September 1916.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Bekanntmachung.

Bur Durchführung der am 18. September 1916 in Wirksamkeit tretenden kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 278, betreffend die Einführung der Bündmittelsteuer hat das Finanzministerium mit der Verordnung vom 1. September 1916, R. G. Bl. Nr. 279, hinsichtlich der Anmeldung und Kontrolle des Bündholzhandels und -Verschleißes, dann der Herstellung und des Verschleißes von Feuerzeugen und des Handels mit solchen, endlich hinsichtlich der Nachversteuerung von Bündhölzchen und Feuerzeugen u. a. nachstehende Bestimmungen getroffen:

Kontrolle des Bündholzhandels und Bündholzverschleißes.

Wer den Handel mit Bündhölzchen oder den Verschleiß von solchen betreibt, hat dies spätestens am 11. September 1916, wenn der Betrieb aber erst später eröffnet werden soll, 48 Stunden vor Beginn des Betriebes bei der zuständigen Finanzwachabteilung schriftlich mittels ungestempelter Eingabe anzuzeigen, wobei Name des Geschäftsinhabers oder Gewerbetreibenden, Art des Gewerbebetriebes, Ort, Platz oder Gasse, Konstruktionsnummer und die sonstigen den Standort des betreffenden Geschäftes oder Gewerbes näher bezeichneten Daten anzugeben sind. In den von den Inhabern von Bündholzautomatenunternehmungen zu erstattenden Anzeigen sind auch die Standorte der Bündholzautomaten zu bezeichnen.

Jede Verlegung eines Betriebes an eine andere Stätte ist 48 Stunden vorher, jeder Wechsel in

der Person des Unternehmers vom neuen Unternehmer binnen 48 Stunden nach der Uebernahme in derselben Weise anzuzeigen. Ueber jede Anzeige wird der Partei von der Finanzwachabteilung eine Bestätigung ausgefolgt.

Die im ersten Absätze bezeichneten Betriebe, ferner Gast- und Kaffeehäuser, in deren Räumen Bündhölzchen den Besuchern zur Verfügung gestellt werden, unterliegen hinsichtlich des Umsatzes der Bündhölzchen der gefällsamtl. Kontrolle. Die Unternehmer sind verpflichtet, den Finanzorganen die vorhandenen Vorräte vorzuweisen, deren Untersuchung auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Fabrikmarken oder Steuerzeichen zu gestatten, im Falle eines vorgefundnen Mangels den Bezug oder die Versteuerung der Vorräte nachzuweisen und den Finanzorganen die Einsicht in die Geschäftsbücher über fallweisen Auftrag der Finanzbehörde erster Instanz zu gewähren.

Nachversteuerung.

Bündhölzchen, die sich am 18. September 1916 im Geltungsgebiete der Bündmittelsteuer außerhalb einer Bündholzfabrik, eines Bündholzfreilagers oder einer Zollniederlage befinden, unterliegen einer Nachsteuer. Diese beträgt:

- Für geschwefelte Bündhölzchen 2 h für jede Packung mit nicht mehr als 100 Stück Inhalt; für Packungen mit größerem Inhalte je 2 h für je 100 Stück oder Teilmengen hievon;
 - Für andere Bündhölzchen 2 h für jede Packung mit nicht mehr als 66 Stück Inhalt; für Packungen mit größerem Inhalte je 2 h für je 66 Stück oder Teilmengen hievon;
 - Für Bündkerzen 10 h für jede Packung mit nicht mehr als 66 Stück Inhalt; für Packungen mit größerem Inhalte je 10 h für je 66 Stück oder Teilmengen hievon.
- Von der Nachsteuer sind Bündholzvorräte befreit,